

Vorblatt

Ziel(e)

Änderung der Tourismusinteressentenbeiträge nach Überschreiten des Schwellenwertes von 10% (VIP 1986).

Inhalt

Gemäß § 34 Abs. 2 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992, LGBL. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 57/2014, hat die Landesregierung die Interessentenbeiträge gemäß Abs. 1 entsprechend dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex 1986 oder einem an seine Stelle tretenden Index, bezogen auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes, durch Verordnung zu ändern. Dies hat erst zu erfolgen, wenn das Ausmaß der Änderung 10 % gegenüber den bisher maßgebenden Beiträgen beträgt. Die neu errechneten Tourismusinteressentenbeiträge sind auf volle Euro-Beträge abzurunden. Die Interessentenbeiträge sind um 10,34% anzuheben.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Entschädigung für den Vorschreibungs- und Einbringungsaufwand für die Gemeinden und für das Land wird gemäß § 36 Abs. 3 und § 37 Abs. 1 Stmk. Tourismusgesetz erhöht. Die Tourismusverbände (Körperschaften des öffentlichen Rechts) erhalten ab dem Jahr 2018 eine Erhöhung der Einnahmen etwa um diesen Prozentsatz.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens:

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Tourismusinteressentenbeiträge gemäß § 34 Abs. 2 Stmk. Tourismusgesetz geändert werden (Tourismusinteressentenbeitrags-Verordnung, TIB-VO)

Einbringende Stelle: Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Sport, Referat Tourismus

Laufendes Finanzjahr: 2017

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2018

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Gemäß § 34 Abs. 2 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992, LGBL. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 57/2014, hat die Landesregierung die Interessentenbeiträge gemäß Abs. 1 entsprechend dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex 1986 oder einem an seine Stelle tretenden Index, bezogen auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes, durch Verordnung zu ändern. Dies hat erst zu erfolgen, wenn das Ausmaß der Änderung 10 % gegenüber den bisher maßgebenden Beiträgen beträgt. Die neu errechneten Tourismusinteressentenbeiträge sind auf volle Euro-Beträge abzurunden. Die Interessentenbeiträge sind um 10,34% anzuheben.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Würden die Interessentenbeiträge nicht geändert werden, stünde dies im Widerspruch zu § 34 Abs. 2 Stmk. Tourismusgesetz.

Ziele

Änderung der Tourismusinteressentenbeitrags-Verordnung, TIB-VO.

Maßnahmen

Änderung der Tourismusinteressentenbeiträge um 10,34% in allen Ortsklassen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: keine

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.